



Amtliche Publikation

Fislisbach, 18. November 2020 / db

Gemeinde Fislisbach **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Finanzkommission und eines Mitgliedes der Steuerkommission am 7. März 2021** **für den Rest der Amtsperiode 2018/21**

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat den Gemeinderat ersucht, anstelle des verstorbenen Werner Peterhans die Ersatzwahl für ein Mitglied der Finanzkommission und der Steuerkommission anzuordnen. Der Gemeinderat hat die Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode 2018/21 auf den 7. März 2021 angesetzt.

Anmeldeverfahren

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21a – d der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von mindestens 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Fislisbach zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei Fislisbach bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis **Freitag, 22. Januar 2021, 12.00 Uhr**, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei oder auf unserer Website www.fislisbach.ch (unter ‚Aktuelles‘) bezogen werden. Gleichzeitig hat der/die Vorgeschlagene die Wahlannahmeerklärung auf der Rückseite des Anmeldeformulars zu unterzeichnen und ein Wahlfähigkeitszeugnis beizulegen.

Im ersten Wahlgang kann jede in der Gemeinde Fislisbach wahlfähige Person als Kandidat/in gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR).

Stille Wahl

Werden für die vakanten Sitze in der Finanzkommission und in der Steuerkommission nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation des Namens eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, wird der oder die Vorgeschlagene vom Wahlbüro als in stiller Wahl für gewählt erklärt (§ 30a GPR).

WAHLBÜRO FISLISBACH